

An alle allgemeinbildenden höheren Schulen
und berufsbildenden mittleren und höheren
Schulen

ERII: 300

ERIII: 300

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten oder Elternvereine

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im österreichischen Schulrecht ist der Grundsatz der Schulgeldfreiheit verankert, gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes ist der Besuch öffentlicher Schulen unentgeltlich. Die nachstehenden Hinweise gelten nur für die öffentlichen Schulen. An Privatschulen werden die finanziellen Beziehungen zwischen dem Schüler/der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Privatschulerhalter durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts geregelt.

Von der Schulgeldfreiheit sind ausgenommen:

- Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 5 Abs. 2 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes)
- Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die gegenstandbezogene Lernzeit und die individuelle Lernzeit) öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes)
- Gesondert geregelt sind die Kostenbeiträge für Schulveranstaltungen (siehe § 13 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit der Schulveranstaltungenverordnung 1995, BGBl. Nr. 498/1995). Diese Beiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen (Reisestorno) eingehoben werden.

1) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 5 Abs. 2 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes)

Das Einheben von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist an mittleren und höheren Schulen sowie an Berufsschulen zulässig.

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes ist der Besuch öffentlicher Schulen unentgeltlich („Schulgeldfreiheit“). Dem gegenüber normiert § 61 Schulunterrichtsgesetz, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln im Sinne des § 14 SchUG auszustatten haben.

Es ist daher eine Abgrenzung zwischen jenen Unterrichtsmitteln (Lehrmitteln), welche der Bund als Schulerhalter zu finanzieren und bereitzustellen hat, und solchen Lern- und

Arbeitsmitteln, welche von SchülerInnen bzw. von ihren Erziehungsberechtigten kommen, notwendig:

- Lehrmittel sind jene Sache, welche die Lehrkraft zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigt. Dies sind beispielsweise Tafel, Kreide, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, PC u.ä.
- Lernmittel hingegen benötigen die SchülerInnen zur Erfüllung ihrer Pflichten.

Dazu zählen u.a. Hefte, Füllfeder, Zirkel, Taschenrechner, Notebooks (Notebookklassen) u.ä., aber auch Materialien für den praktischen Unterricht. (Arbeitsmittel). Grundsätzlich sind diese Unterrichtsmittel von den SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu beschaffen und zu finanzieren.

Zentral von der Schule beschaffte Materialien „für die Hand des Schülers/der Schülerin“ wie etwa Arbeitsmittel im Rahmen des praktischen Unterrichtes oder auch kopierte Lesestoffe sind in Form von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen zu finanzieren.

Kochbeiträge werden für den fachpraktischen Unterricht im Küchen- und Servicebereich eingehoben. Dieser dient der Vermittlung der Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) gemäß dem jeweiligen Lehrplan. Die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit gehen in das Eigentum der SchülerInnen über, der tatsächliche Verzehr der Produkte – aus welchem Grund auch immer - ist hierbei nicht entscheidend. Die Beiträge für den Einkauf von Lebensmitteln sind daher unabhängig vom Konsum der hergestellten Speisen zu leisten. Ähnliches gilt für Materialien im Rahmen des Werkunterrichts.

Be- und Verrechnung des Lern- und Arbeitsmittelbeitrages

Mit der Schulgeldfreiheit sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge vereinbar, welche gem. § 5 Abs. 2 SchOG erhoben werden dürfen. Diese Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und sind den SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten offen zu legen. Daraus folgt, dass keine undifferenzierten bzw. unbelegbaren Pauschalbeträge eingehoben werden dürfen, und dass jedenfalls eine Pflicht zur Kalkulation und Abrechnung der eingehobenen Beiträge besteht. Die Kalkulation muss auf Verlangen der Buchhaltungsagentur (BHAG) im Zuge einer Kassenrevision vorgelegt werden können.

In die Berechnung des Lern- und Arbeitsmittelbeitrages sind keinesfalls

- Kopierkosten, die nicht für Kopien für Schüler anfallen
- Kopierkosten für Schularbeiten und Tests
- Kosten für Maschinen, Geräte, Anlagen u.ä.
- Kosten länger nutzbarer Werkzeuge u.a.
- Infrastrukturkosten, wie Raummiete, Strom, Heizung, Reinigung, Garderobekästen
- Kosten für IT Infrastruktur (WLAN uäm.)
- Personalkosten

einzu beziehen. Der tatsächlich einzuhebende Beitrag kann auch als Durchschnittswert über sämtliche Jahrgänge je Fachabteilung gebildet werden. Die Höhe des Beitrages und die Form des Inkassos kann nach Konsultation des SGA semesterweise oder jährlich erfolgen. Dies ist zu Beginn jedes Schuljahres festzulegen und den Erziehungsberechtigten bzw. den SchülerInnen mitzuteilen.

Wesentlich ist, dass die Lern- und Arbeitsmittel bzw. die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit der SchülerInnen in ihr Eigentum übergehen. Was hingegen zur Einrichtung der Schule gehört oder als Betriebsmittel für schuleigene Geräte dient, oder als Lehrmittel zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte durch die Lehrkräfte benötigt wird, kann keinesfalls als „Lern- und Arbeitsmittel“ angesehen werden. Es ist daher insbesondere unzulässig, allgemein „Regiebeiträge“ oder sonstige Beiträge für Toilettenpapier, für Herstellung schuleigener Formulare, für die Vervielfältigung von Schularbeitstexten, für Medikamente usw. einzuheben. Die Kosten für diesen Sachaufwand

sind - wie in allen Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung der Schüler/innen zur Beitragsleistung nicht besteht - vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen. Die Schulleitungen haben hierfür die vom Schulerhalter zur Verfügung gestellten Mittel heranzuziehen.

Beiträge zur Erhaltung der Infrastruktur der Schule (Instandhaltung oder Reinigung von Mobiliar, Beheizung, Beleuchtung, Beiträge für Miete oder Instandhaltung von Garderobekästen, Bereithaltung von Toilettenpapier und ähnliches) dürfen von der Schule nicht eingehoben werden. Für die Anschaffung und Instandhaltung von Unterrichtsmitteln wie Projektoren, Flip-Charts, Audiogeräte und ähnliches, sowie sämtliches Zubehör ist die Einhebung von Beiträgen ebenfalls unzulässig.

Die Einhebung von Kautionen für SchülerInnen leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände fällt nicht unter die Schulgeldfreiheit. Die Kaution darf jedoch nicht unverhältnismäßig höher als der Wert der geliehenen Sache sein.

Beispiel: Dem Schüler wird ein Garderobekastenschloss samt Schlüssel gegen Kaution leihweise übergeben. Bei Rückgabe von Schloss und Schlüssel ist auch die gesamte Kaution zurückzuzahlen. Wird der geliehene Gegenstand beschädigt oder nicht zurückgegeben, können die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten von der Kaution abgezogen werden. Der Restbetrag ist zurückzuzahlen. Für die normale Abnutzung darf kein Teil der Kaution einbehalten werden.

2) Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die gegenstandbezogene Lernzeit und die individuelle Lernzeit) öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 5 Abs. 2 Z 2 des Schulorganisationsgesetzes)

Detaillierte Regelungen der Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, die vom Bund erhalten werden, sind in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 428/1994, festgelegt. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der SchülerInnen (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

3) Einbeziehung von Elternvereinen zu Kostenbeiträgen

Hinsichtlich einer Einbeziehung von Elternvereinen zu Kostenbeiträgen kann festgestellt werden, dass es sich bei Elternvereinen um privatrechtliche Vereine handelt, sodass sich die Verwendung von vorhandenen finanziellen Mitteln nach den jeweiligen Vereinsstatuten richtet.

4) Haushaltsrechtliche Vorgaben

Lern- und Arbeitsmittel sind zweckgebunden auf der FIPOS 2-8187.990 zu verbuchen. Kostenersätze wie bspw. Kopierkarten für Lehrer, „Schwimmgeld“, Eintrittsgelder für SchülerInnen uäm. sind auf der FIPOS 2-8186.990 zu verbuchen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des Stadtschulrates für Wien vom 12. April 2005, GZ. 000.008/0013-kanz0/2004, ER I: 112; ER II: 600; ER III B: 600.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
Mag. Dr. Arno Langmeier
Abteilungsleiter der Abteilung Recht
(elektronisch gefertigt)

